

Gastkommentar. Rechnungshof kritisierte Kärntner Stromanbieter. Doch der ist öffentlicher Versorgung und Aktienrecht verpflichtet.

Strom, Staat und Spagat: Kelag im Visier des RH

VON ULRICH KRASSNIG

Klagenfurt. Kaum etwas ist so verlässlich wie die Stromrechnung - und die anschließende Empörung. Diesmal hat der Rechnungshof die Kärntner Kelag im Blick: Die Preise hätten niedriger sein können. Der Befund klingt plausibel, berührt aber einen rechtlichen Rahmen, der enger ist, als die Kritik vermuten lässt.

Die Kelag ist eine Aktiengesellschaft. Ihr wirtschaftlicher Zweck ist die Gewinnerzielung im Interesse der Anteilseigner. Der Vorstand ist gemäß § 70 Aktiengesetz (AktG) weisungsfrei und an das Wohl der Gesellschaft gebunden - einschließlich nachhaltiger Ertragskraft und Investitionsfähigkeit. Diese Leitungsautonomie ist kein Schönwetterprinzip, sondern Ausdruck des Aktionärschutzes: Politik darf nicht treuhänderisch über das Vermögen der Minderheitsaktionäre verfügen.

Substanz nicht gefährden

Zwei Grundpfeiler sichern das ab: die Kapitalerhaltung (§§ 52 ff AktG) und die Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 47a AktG). Erstere verbietet es, Vermögenswerte der Gesellschaft ohne adäquate Gegenleistung „zurückzureichen“; Letztere untersagt es, einzelne Aktionärsgruppen zu benachteiligen. Übersetzt auf die Preis-

diskussion heißt das: Tarifpolitik als Instrument regionaler Umverteilung ist gesellschaftsrechtlich nur innerhalb des unternehmerischen Ermessens zulässig. Dieses Ermessen endet dort, wo Substanz, Ausschüttungsfähigkeit und Gleichbehandlung gefährdet werden.

Der Rechnungshof verweist auf § 1 Abs 1 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (K-ElWOG), das eine „kostengünstige Versorgung“ postuliert. Juristisch

UNTERNEHMEN & RECHT

diepresse.com/recht

handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff: ein Ziel, kein unmittelbarer Preisbefehl. Seine Auslegung gewinnt Kontur durch objektive Benchmarks wie Marktvergleiche, Beschaffungsrealitäten und belastbare Kostentransparenz. Weist ein Versorger im bundesweiten Anbieterumfeld eine eher günstige Position auf, spricht das nicht für Preiszwang nach unten, sondern dafür, dass die Zielbestimmung faktisch erreicht ist.



Der Vorstand der AG ist an das Wohl der Gesellschaft gebunden. APA/Schneider

Hinzu kommt die Kompetenzverteilung: Die Preisbildung im liberalisierten Strommarkt folgt Bundesrecht und Marktmechanik, während Landesgesetze wie das K-ElWOG vor allem programmatische Leitplanken setzen (Energiepolitik vor Ort, Zielbestimmungen, organisatorische Fragen). Aus einem landesrechtlichen Programmsatz lässt sich keine unmittelbare Verpflichtung ableiten, Endkundenpreise unter Marktniveau festzusetzen - schon gar nicht gegen die aktienrechtliche Leitungsautonomie des Vorstands.

„Billiger ginge immer“ greift daher zu kurz. Strompreise spiegeln Großhandelsbeschaffung, Risikomanagement (Hedging), Abgaben und die Notwendigkeit, Netze und Erzeugung zu finanzieren. Wer dauerhaft unter Marktbedingungen verkauft,

entzieht dem Unternehmen Mittel für Transformation und Versorgungssicherheit - und unterläuft damit gerade jene gesamtwirtschaftlichen Ziele (Energiewende, Netzstabilität), die politisch eingefordert werden.

Zwingendes Aktienrecht

Oft genannt und vom Rechnungshof aufgegriffen wird die Idee, den „öffentlichen Auftrag“ in der Satzung zu verankern. Das ist zulässig, ändert aber nichts am zwingenden Aktienrecht. Satzungslyrik kann die Weisungsfreiheit des Vorstands ebenso wenig aushebeln wie die Rechte privater Aktionäre. Sie schafft Legitimation in der Außendarstellung, ersetzt aber keine harte Rechtsgrundlage für tarifierende Eingriffe. Rechtlich maßgeblich bleibt also: Der Vorstand

handelt innerhalb eines unternehmerischen Ermessensspielraums, der auf Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit geprüft werden kann - nicht auf politisches Wunschenken.

Die Entscheidung über Änderungen von Stromtarifen ist kein zustimmungspflichtiges Geschäft des Aufsichtsrats; das Land Kärnten hatte als Anteilseigner daher keinen Einfluss. Die Preisgestaltung der Kelag ist ein operatives Geschäft eines Unternehmens, wofür ausschließlich der weisungsfreie Vorstand (§ 70 AktG), allein dem Unternehmenswohl verpflichtet, verantwortlich ist.

Eigenständiger Aufsichtsrat

Dass Aufsichtsratsmitglieder vom Land entsendet wurden, ändert daran nichts: Sie haben unabhängig zu agieren und sind - wie der Vorstand - dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an keine Weisungen gebunden (§ 99 AktG iVm § 84 AktG). Selbst bei einem Zustimmungsvorbehalt läge die Entscheidung in der eigenständigen Beurteilung des Aufsichtsrats; auch dann hätte er ausschließlich das Wohl der Gesellschaft zu berücksichtigen und dürfte keine politischen Zwecksetzungen verfolgen. Solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Tarife missbräuchlich oder willkürlich gesetzt werden, ist die Gesetzeslage erfüllt. Die einschlägigen Kontrollinstanzen sind hierfür die richtigen Adressaten, nicht der kurzfristige Preisdruck.

Fazit: Der Rechnungshof mag ökonomisch Spielräume sehen. Juristisch aber zeigt sich, dass die Kelag den Spagat zwischen öffentlichem Versorgungsanspruch und Aktienrecht weitgehend meistert: Sie wahrt die Leitungsautonomie, bleibt investitionsfähig und bewegt sich - gemessen an Markt und Gesetz - innerhalb vertretbarer Tarife. Unter den geltenden Rahmenbedingungen ist eine „bessere Balance“ rechtlich nicht geboten und praktisch kaum realistisch.

DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M. ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Partner bei Grant Thornton Alpen-Adria Wirtschaftsprüfung GmbH.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Juli dieses Jahres ist der selbstständige Rechtsanwalt **Daniel Wagner** auch offiziell als Steuerberater zugelassen und eingetragen. Diese seltene Doppelqualifikation macht ihn zu einem gefragten Anwalt im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht, denn seine Mandanten profitieren von einer Verteidigung, die juristische Fachkenntnis mit steuerlicher Expertise und betriebswirtschaftlichem Verständnis vereint.

Im Sommer ist **Jürgen Tatzreiter** zum Rechtsanwalt im Construction & Real Estate Team von KWR aufgestiegen, dem er bereits seit 2021 angehört. Die Spezialisierung von Jürgen Tatzreiter liegt im Bereich des Bau- und Immobilienrechts sowie des Schadenersatz- und Gewährleistungsrechts. „Ich freue mich sehr, dass Jürgen Tatzreiter nun Rechtsanwalt bei uns im Team ist. Mit seiner lösungsorientierten Herangehensweise und sei-



Daniel Wagner, Rechtsanwalt und Steuerberater [Gianmaria Gava]

ner weitreichenden Expertise stellt er eine große Bereicherung für unser Team dar und trägt so zum Erfolg unserer Praxisgruppen maßgeblich bei“, so KWR-Partner **Paul Schmidinger**.

Das Team von Jank Weiler Operenyi, die österreichische Rechtsanwaltskanzlei im globalen Deloitte Legal Netzwerk, begrüßt



Jürgen Tatzreiter, Rechtsanwalt bei KWR [Georg Wilke]

Rechtsanwältin **Julia Schuster** als neue Kollegin im Team. Sie verstärkt ab sofort als Rechtsanwältin den Bereich Konfliktlösung. Ihre Spezialisierung liegt im Bereich Prozessführung, insbesondere im Zusammenhang mit Berufsträgerhaftung sowie Post-M&A-, Versicherungs-, Vertrags- und Unternehmensstreitigkeiten. Vor ihrem Eintritt in die Kanzlei war sie unter



Julia Schuster, Rechtsanwältin bei Jank Weiler Operenyi. [Angelika Schiemer]

anderem für Fellner Wratzfeld & Partner tätig und arbeitete am New York State Supreme Court.

Deal der Woche

Ein Team der Kanzlei CMS hat TowerBrook Capital Partners beim Verkauf der AustroCel Hallein GmbH an die Oji Holdings Corporation, einem in Tokio ansässigen glo-

balen Marktführer im Bereich Zellstoff und Papier, umfassend rechtlich beraten. CMS hat während des gesamten Verkaufsprozesses als Rechtsberater von TowerBrook agiert und die Strukturierung der Transaktion, die rechtliche Due Diligence, Verhandlungen sowie die Erstellung und Unterzeichnung der Vertragsdokumente übernommen. Die verbindlichen Unterlagen wurden am 4. September 2025 unterzeichnet; der endgültige Vollzug steht noch unter dem Vorbehalt der behördlichen Wettbewerbsfreigaben. Das CMS-Team wurde von Partner **Clemens Grossmayer** gemeinsam mit Senior Associate **Christoph Birner** geleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG

Koordination: René Gruber

E-Mail: rene.gruber@diepresse.com

Tel.: +43/(0)1/514 14 263